

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsfeld Innenausbau

Ausgabe 10.2024

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Kistag Dekopack AG (nachfolgend KISTAG genannt) und dem Auftraggeber im Bereich des Innenausbaus und sollen dazu beitragen, Projekte effizient und zur vollen Zufriedenheit des Kunden abzuwickeln. Mit diesem Ziel behandeln die nachfolgenden Vereinbarungen die branchenüblichen Regeln, Normen und Voraussetzungen. Die individuellen Leistungen sind nach den Wünschen der Auftraggeber im Angebot beschrieben. Wichtigste Grundlage für das gemeinsame Projekt bleibt das gegenseitige Vertrauen und die Fachkompetenz der KISTAG.

Die Begriffe «Küchen» oder «Kücheneinrichtungen» (Mehrzahl) gelten auch für die individuelle Einzelküche. Der Begriff «Auftraggeber bzw. Besteller» gilt für Leistungen nach Werkvertragsrecht im Sinn des Bestellers nach OR Art. 363 ff.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen sich im Wesentlichen auf die SIA-Norm 118 sowie die Empfehlungen des Branchenverbandes «Küche Schweiz» KVS vom 15.6.2001.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit den individuell festgelegten Beziehungen gemäss der Auftragsbestätigung die rechtlich verbindliche Grundlage zwischen dem Besteller und der KISTAG.

2.2 Die KISTAG schliesst Verträge nur unter der Zugrundelegung der AGB. Dies gilt selbst dann, wenn in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung der KISTAG nicht explizit auf die AGB Bezug genommen wird.

2.3 Die AGB gehen allen anderslautenden vom Besteller, egal in welcher Form geäusserten, Bedingungen vor.

2.4 Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KISTAG.

3. Massgeblichkeit der dt. Fassung

3.1 Werden dem Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, so ist im Zweifelsfall ausschliesslich die deutsche Fassung massgebend.

4. Gestaltung von Produkten, Plänen, Studien, Vorschlägen und Dienstleistungen

4.1 Die Eigentums- und Urheberrechte der KISTAG an den von ihr erschaffenen Studien, Vorschlägen, Bildmontagen und Plänen gehen durch den Verkauf der Ware nicht an den Erwerber über, sondern verbleiben bei der KISTAG. Eine Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung dieser Unterlagen und Arbeitsergebnissen ist nur mittels vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die KISTAG erlaubt.

4.2 Die Eigentums- und Urheberrechte der KISTAG an jeglicher Art von Vorstudien, Bildmontagen oder Plänen verbleiben bei der KISTAG. Insbesondere dürfen solche Erzeugnisse in keiner Weise für die Planung oder den Bau einer Küche bzw. den Innenausbau bei einem anderen Anbieter verwendet werden.

4.3 Alle von der KISTAG erbrachten Planungsarbeiten und Dienstleistungen, welche vom Besteller verlangt wurden, sind mangels anderer Abrede nach Aufwand zu entschädigen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn in der Auftragsbestätigung für solche Leistungen explizit die Unentgeltlichkeit oder eine andere Kostenregelung vereinbart wurde.

4.4 Die KISTAG haftet in keinem Fall für eine mangelhafte Planung oder für fehlerhafte Planungsunterlagen, welche vom Besteller zur Verfügung gestellt werden.

5. Offerte, Auftragsbestätigung und nachträgliche Änderungen

5.1 Alle Offerten der KISTAG sind nur insoweit bindend, als dass sie für eine bestimmte Frist für verbindlich erklärt worden sind. Offerten ohne Fristansetzung sind somit immer unverbindlich.

5.2 Die KISTAG ist erst dann zur Ausführung einer Bestellung verpflichtet, wenn sie im Besitz einer

vom Besteller gegengezeichneten Offerte oder einer von ihm gezeichneten Auftragsbestätigung ist.

5.3 Nachträgliche Änderungen der vertraglichen Hauptpunkte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

5.4 Die Offerte der KISTAG für Produkte, Werklieferungen, Lieferfristen und Leistungen ist grundsätzlich 30 Tage ab Datum der Offerte gültig.

6. Preise

6.1 Alle Preise der einzelnen Positionen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.

6.2 Der massgebende Preis bestimmt sich aufgrund des schriftlichen Vertrages bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken.

6.3 Der Besteller ist der KISTAG für diejenigen Zusatzkosten entschädigungspflichtig, welche er aufgrund seiner Weisungen, Änderungen, Vorgaben oder in anderer Weise verursacht.

7. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnung der KISTAG innerhalb von 30 Tagen ab dem Empfang der Rechnung rein netto zu bezahlen.

7.2 Bei ungenütztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und die KISTAG ist berechtigt, vom Besteller ab dem Verzugsdatum Zinsen von 5% des Rechnungsbetrages zu fordern. Weiter ist die KISTAG berechtigt, pro Mahnung einen Unkostenbeitrag von CHF 20.- zu verlangen.

7.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der KISTAG nicht anerkannten Gegenansprüchen ist genau so wenig zulässig, wie die Verrechnung mit solchen.

7.4 Die KISTAG behält sich bei Verzug des Bestellers das Recht vor, die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nach Art. 839 ZGB zu beantragen. Bei Verzug ist die KISTAG ausserdem berechtigt, die Ausführung weiterer Aufträge des Bestellers, ungesehen der jeweiligen Zahlungsmodalitäten, von deren Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, bzw. die Aufträge zu annullieren.

8. Lieferfristen, Annahmeverzug und Gefahrenübergang

8.1 Sofern die Lieferfrist in Form einer Zeitspanne definiert wurde, beginnt diese mit dem Datum der

von der KISTAG ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen.

8.2 In jedem Fall verlängern sich die Lieferfristen und Liefertermine um die Dauer, in welcher Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Fertigungsdetails oder andere Angaben und Dokumente, welche vom Besteller zu liefern sind, fehlen. Dasselbe gilt auch, wenn der Besteller es trotz Aufforderung durch die KISTAG unterlässt, die von der KISTAG geschickten Unterlagen zu genehmigen, er sich im Zahlungsverzug befindet oder andere Verpflichtungen nicht einhält.

8.3 Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so hat die KISTAG das Recht, den gesamten Aufwand, welcher aus dem Annahmeverzug resultiert, dem Besteller zu belasten.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der KISTAG. Die KISTAG ist berechtigt, durch einen einseitigen Antrag die erforderlichen Eintragungen in den behördlichen Registern (insbesondere im Eigentumsvorbehaltsregister) zu erwirken.

10. Kontrolle und Mängelrüge

10.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand so früh wie möglich nach dem Eintreffen bzw. der Montage zu überprüfen und allfällige Mängel sofort der KISTAG zu melden. Verdeckte Mängel sind bei ihrer Entdeckung sofort zu rügen. Alle Mängelrügen müssen schriftlich und substantiiert erfolgen.

10.2 Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, welche von der KISTAG in dem schriftlichen Vertrag bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung explizit als solche bezeichnet worden sind.

11. Gewährleistungsfrist und Inhalt der Gewährleistung

11.1 Die Garantiefrist (Rügefrist) für Küchenmöbel beträgt, mangels anderer Abrede in der Auftragsbestätigung, zwei Jahre.

11.2 Die Garantiefrist für jegliche Art von Geräten entspricht den Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller, welche im Normalfall zwei Jahre beträgt.

11.3 Herstellungstechnisch oder handelsüblich bedingte Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewichten und Farbtönen sowie geringfügige Farbabweichungen, insbesondere bei Naturprodukten, beschichteten oder

belegten Fronten (Norm Hersteller), gelten nicht als Mangel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

11.4 Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls genehmigt der Besteller das Werk und befreit die KISTAG von der Haftpflicht, soweit es sich nicht um verdeckte Mängel handelt.

11.5 Die KISTAG haftet nicht für Mängel, welche aufgrund von unsachgemässer Nutzung durch den Besteller oder einer von ihm beauftragten Person entstanden sind. Dies umfasst insbesondere Mängel, die entstanden sind bei:

- Um- oder Abänderung der Ware
- Ungeeigneter Zwischenlagerung
- Grober Fahrlässigkeit oder nicht bestimmungsgemässer Nutzung (Verletzung der allgemeinen Bedienungs- und Gebrauchsanweisung sowie der Pflegehinweise)

11.6 Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

12. Bedienungs- und Gebrauchsanweisung

Der Besteller verpflichtet sich, alle Anweisungen und Vorgaben, wie sie in der Bedienungs- und Gebrauchsanweisung enthalten sind, strikte einzuhalten und ist dafür verantwortlich, dass diese auch von Dritten, denen der Liefergegenstand zur Benutzung überlassen wird, befolgt werden. Gleiches gilt für die Pflegehinweise.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Informationen über die andere Vertragspartei und deren Mitarbeiter, Kunden und Partner, die sie bei der Erbringung der Dienstleistung gemäss diesem Vertragsverhältnis erfahren, vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen.

13.2 Die der KISTAG und ihren Mitarbeitenden zwecks Erbringung der Vertragsleistung zur Verfügung gestellten Informationen des Auftraggebers unterstehen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nur dann mit anderen an der Erfüllung des Vertrages beteiligten Personen besprochen werden, wenn dies für die Erbringung der Vertragsleistung notwendig ist.

13.3 Die KISTAG verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Subakkordanten oder Dritte, falls solche im Rahmen der Ausführung von Arbeiten gemäss diesem

Vertragsverhältnis eingesetzt werden, generell zur Geheimhaltung. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses bestehen.

13.4 Jede Gefährdung dieser Informationen sowie jeder festgestellte oder vermutete Missbrauch oder Verlust ist von jeder Vertragspartei unverzüglich der anderen Vertragspartei zu melden.

14. Datenschutz und Datensicherheit

14.1 Die KISTAG verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Sie verpflichtet sich, sämtliche Personendaten aus dem Bereich des Bestellers, auf die sie im Rahmen ihrer Leistungserbringung Zugriff hat, ausschliesslich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und gemäss den Anweisungen des Bestellers zu bearbeiten und sie insbesondere nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Die KISTAG wird ihre Mitarbeiter und Subunternehmer über die Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten aufklären und deren Einhaltung überwachen.

14.2 Die KISTAG gestaltet ihre Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Personendaten vor Missbrauch und Verlust, die den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und hält diese für die Dauer der Bearbeitung der Personendaten aufrecht. Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der KISTAG gestattet, alternative, nachweislich adäquate Massnahmen umzusetzen.

15. Anwendbares Recht

Es findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

16. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Willisau/LU. Darüber hinaus ist die KISTAG berechtigt, den Besteller an den von Gesetzes wegen vorgesehenen Gerichtsständen zu belangen.

17. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die KISTAG behält sich Änderungen dieser AGB jederzeit vor.

18. Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.kistag.ch/agb.

19. Bauseitige Voraussetzungen

Die KISTAG liefert auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin die Angaben und Pläne für die Voraussetzungen, unter denen die Montage termingerecht ohne Verzug beginnen kann.

Zur Sicherstellung der termingerechten Montage müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinböden usw. müssen verlegt, begehbar, geschützt und trocken sein.
- Die Bohrung der Mauerkasten für die Abluftrohre muss erfolgt sein.
- Die Baustelle muss ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen sein.
- Installationen für elektrische Geräte und Wasser müssen vorbereitet sein.
- Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss dem Projektbeschrieb müssen erfüllt sein.

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt und kommt es infolgedessen zu Mehrarbeiten, Warteaufwand oder zusätzlichen Spesen, können diese dem Auftraggeber belastet werden.